

## **Allgemeine Begründung**

### **der Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Die allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und 28a des IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der 7. SARS-CoV-2-EindV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Ordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass in Anbetracht des zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verzeichnenden deutlichen Anstiegs der Neuinfektionen eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung erforderlich ist.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten steigt mittlerweile stark an:

- Vom 4. März bis zum 10. März 2021 wurden 1 595 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 11. März bis zum 17. März 2021 wurden 2 263 Neuinfizierte ermittelt,
- am 18. März 2021 wurden bereits 489 Neuinfizierte ermittelt.

Auch die Zahl der an COVID-19 Verstorbenen steigt weiterhin an (kumulative Angaben):

- 4. März 2021: 3 055
- 11. März 2021: 3 123
- 18. März 2021: 3 207

Die Verschärfung des Infektionsgeschehens ist darüber hinaus für den Zeitraum vom 4. März bis zum 17. März 2021 anhand der folgenden Parameter nachzuvollziehen:

- die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 334 Patientinnen und Patienten auf 337 Patientinnen und Patienten leicht erhöht,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 70 Patientinnen und Patienten auf 86 Patientinnen und Patienten leicht erhöht,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 57 Patientinnen und Patienten auf 67 Patientinnen und Patienten ebenfalls leicht erhöht.

Des Weiteren hat sich die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten im Zeitraum vom 4. März bis zum 18. März 2021 von 3 539 auf 4 092 erhöht.

In dem Zeitraum vom 4. März bis zum 18. März 2021 hat sich die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 64,2 auf 90,6 stark erhöht. Dabei ist in einzelnen Landkreisen eine sehr hohe 7 Tage-Inzidenz von 203,3, 171,9, 125,4, 115,4 und 111,3 festzustellen. Der 7-Tage-Inzidenz-Wert im Land Brandenburg (90,6) übersteigt ferner denjenigen der Bundesrepublik Deutschland (83,1).

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit

auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können (Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 17. März 2021<sup>1</sup>).

2. Der Ordnungsgeber hat die in § 26 Absatz 2 verankerte „Notbremse“, wonach bei der Überschreitung eines bestimmten 7-Tage-Inzidenz-Werts verschärfte Schutzmaßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Kraft gesetzt werden, einer neuen Bewertung unterzogen und dabei festgestellt, dass der bisherige Schwellenwert von 200 auf 100 abzusenken ist. Diese Verschärfung ist erforderlich, um dem oben dargestellten dynamischen Infektionsgeschehen effektiv Einhalt gebieten zu können, zumal gegenwärtig ein Drittel aller Brandenburger Kommunen den 7-Tage-Inzidenz-Wert von 100 überschreitet (Stand: 18. März 2021).
3. Die Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

---

<sup>1</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-17-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-17-de.pdf?__blob=publicationFile)